

Ersetzt:

GE 14-12 Verfassung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes
vom 12. Juni 1950

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS)

Église évangélique réformée de Suisse EERS

VERFASSUNG DER

EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHE SCHWEIZ

Genehmigt von der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen
Evangelischen Kirchenbundes am 18. Dezember 2018.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Grundlagen

- § 1 Kirchengemeinschaft
- § 2 Auftrag
- § 3 Herkunft und Zeugnis
- § 4 Einheit in Vielfalt
- § 5 Gemeinsam Kirche sein

II. Aufgaben

- § 6 Innerkirchliche Aufgaben
- § 7 Aussenbeziehungen
- § 8 Kirchliche Werke und Missionsorganisationen

III. Allgemeine Bestimmungen

- § 9 Sitz und Organe
- § 10 Diskriminierungsverbot
- § 11 Gleichstellung
- § 12 Sprachen

IV. Mitgliedschaft

- § 13 Zusammensetzung
- § 14 Aufnahme
- § 15 Austritt
- § 16 Ausschluss

V. Leitung der EKS

- § 17 Dreigliedrige Leitung der EKS

A. Synode

- § 18 Grundsätzliches
- § 19 Zusammensetzung
- § 20 Synodepräsidium
- § 21 Zuständigkeit

- § 22 Stimmrecht
- § 23 Geschäftsprüfungskommission
- § 24 Nominationskommission
- § 25 Konferenzen

B. Rat

- § 26 Grundsätzliches
- § 27 Zusammensetzung
- § 28 Zuständigkeit
- § 29 Beschlussfassung

C. Präsidentin oder Präsident der EKS

- § 30 Grundsätzliches
- § 31 Zuständigkeit

D. Beratende Gremien

- § 32 Strategische Ausschüsse
- § 33 Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP)

E. Geschäftsstelle

- § 34 Stellung und Organisation

F. Revisionsstelle

- § 35 Aufgabe

VI. Assoziierung

- § 36 Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften

VII. Finanzen

- § 37 Grundsatz
- § 38 Mitgliederbeiträge
- § 39 Ausserordentliche Beiträge

VIII. Verfassungsrevision

- § 40 Verfahren
- § 41 Auflösung

IX. Schlussbestimmungen

§ 42 Inkrafttreten

§ 43 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Die Mitgliedkirchen der EKS

Präambel

Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) bekennt Gott als den Schöpfer, Jesus Christus als Erlöser und ihr alleiniges Haupt und den Heiligen Geist als Tröster und Beistand.*

Sie erkennt in den Schriften des Alten und Neuen Testaments das Zeugnis der göttlichen Offenbarung.

Sie bekennt, dass wir errettet sind durch Gnade und gerechtfertigt durch den Glauben.

** In der deutschen Sprache kann Gott als Schöpfer und Schöpferin, der Heilige Geist als Tröster und Trösterin bezeichnet werden.*

I. GRUNDLAGEN

§ 1 Kirchengemeinschaft

Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) ist die Gemeinschaft der evangelisch-reformierten und weiterer protestantischer Kirchen in der Schweiz.

§ 2 Auftrag

- 1 Die EKS verkündigt das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat.
- 2 Sie verkündigt durch Wort und Sakrament, Diakonie und Seelsorge, Erziehung und Bildung.
- 3 Sie sammelt Menschen zu Gebet und Gottesdienst.
- 4 Sie legt Zeugnis ab und lädt zur Nachfolge ein.
- 5 Sie nimmt ihren gesellschaftlichen Auftrag wahr und tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung.
- 6 Sie trägt zum Frieden unter den Religionen bei.
- 7 Sie setzt sich ein für Verständnis und Achtung unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften und die Wahrung der Religionsfreiheit.
- 8 Sie lädt alle Menschen unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund zur versöhnten Gemeinschaft ein.

§ 3 Herkunft und Zeugnis

- 1 Die EKS teilt mit der ganzen Christenheit den Glauben, wie er in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen formuliert ist.
- 2 Sie steht auf dem Boden der Reformation und achtet die reformatorischen Bekenntnisse. Sie führt die Reformation weiter.
- 3 Sie bringt den christlichen Glauben in zeitgemässer Weise zum Ausdruck.

§ 4 Einheit in Vielfalt

- 1 Die EKS lebt auf den drei Ebenen Kirchengemeinde, Mitgliedkirche und Kirchengemeinschaft.
- 2 Sie ist Teil der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche.
- 3 Sie wirkt mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften zusammen. Mit ihnen strebt sie ein glaubwürdiges christliches Zeugnis in der Gesellschaft an.
- 4 Sie verbindet sich und ihre Mitgliedkirchen mit der weltweiten Christenheit, unter anderem als Mitglied der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK).

§ 5 Gemeinsam Kirche sein

- 1 Die EKS und die Mitgliedkirchen unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen.
- 2 Sie schulden einander Rücksicht und Beistand.
- 3 Die EKS bezieht bei ihrem Wirken die Mitgliedkirchen mit ein.
- 4 Die EKS und die Mitgliedkirchen beachten das Subsidiaritätsprinzip. Nach diesem Prinzip übernimmt die Ebene der Kirchengemeinschaft Aufgaben nur, wenn diese nicht auf Ebene der Mitgliedkirchen oder ihrer Verbände erledigt werden können.
- 5 Einzelne Mitgliedkirchen der EKS können Aufgaben im Auftrag der EKS übernehmen.

II. AUFGABEN

§ 6 Innerkirchliche Aufgaben

- 1 Die EKS trägt zum Zusammenhalt unter den Mitgliedkirchen bei.
- 2 Sie trägt zum guten Einvernehmen unter den Mitgliedkirchen bei, indem sie Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftragserfüllung gibt.

- 3 Sie leistet zugunsten der Mitgliedkirchen theologische und ethische Grundlagenarbeit zu Themen aus Kirche, Gesellschaft, Politik, Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft und erarbeitet Stellungnahmen.
- 4 Sie fördert auf der Ebene der Kirchengemeinschaft das geistliche Leben.

§ 7 Aussenbeziehungen

- 1 Die EKS unterhält die ökumenischen Beziehungen auf nationaler und internationaler Ebene. Sie dient der kirchlichen Einheit in Vielfalt.
- 2 Sie pflegt den jüdisch-christlichen und interreligiösen Dialog auf nationaler und internationaler Ebene.
- 3 Sie pflegt Beziehungen zu den Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Sie vertritt hierbei die Anliegen ihrer Mitgliedkirchen.
- 4 Sie pflegt Beziehungen zu Politik und Zivilgesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene.
- 5 Die Mitgliedkirchen sind für die genannten Beziehungen auf kantonaler und kommunaler Ebene zuständig.

§ 8 Kirchliche Werke und Missionsorganisationen

- 1 Die EKS setzt sich für ihre kirchlichen Werke und die Missionsorganisationen ein.
- 2 Das «Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz» (HEKS) und «Brot für alle» (BFA) sind Stiftungen der EKS.
- 3 Die EKS anerkennt «Mission 21» und «DM – échange et mission» als ihre Missionswerke in der Schweiz.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 9 Sitz und Organe

- 1 Die EKS ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.
- 2 Ihre vereinsrechtlichen Organe sind:
 - a. die Synode;
 - b. der Rat;
 - c. die Revisionsstelle.

§ 10 Diskriminierungsverbot

Die EKS achtet bei all ihrem Wirken in Wort und Tat darauf, dass niemand diskriminiert wird.

§ 11 Gleichstellung

- 1 Die EKS fördert die Gleichstellung der Geschlechter.
- 2 Sie fördert eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in ihren Gremien.

§ 12 Sprachen

- 1 Die EKS achtet auf eine ausgewogene Vertretung der Landessprachen in ihren Gremien.
- 2 Die Dokumente der EKS erscheinen in deutscher und französischer Sprache. Grundlegende Dokumente werden nach Bedarf in die italienische und rätoromanische Sprache übersetzt.

IV. MITGLIEDSCHAFT

§ 13 Zusammensetzung

Mitgliedkirchen der EKS sind die im Anhang aufgeführten evangelisch-reformierten und weiteren protestantischen Kirchen der Schweiz.

§ 14 Aufnahme

- 1 Die Synode kann eine Kirche als Mitgliedkirche aufnehmen, die
 - a. diese Verfassung samt ihrer Präambel anerkennt;
 - b. als Körperschaft organisiert ist;
 - c. nicht einer Mitgliedkirche der EKS angegliedert ist oder zu einem Synodalverband gehört, der Mitglied der EKS ist.
- 2 Die Aufnahme einer Kirche bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.

§ 15 Austritt

- 1 Jede Mitgliedkirche kann unter Einhaltung einer neunmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Jahres aus der EKS austreten.
- 2 Das Austrittsschreiben ist an die Synode zu richten.

§ 16 Ausschluss

- 1 Eine Mitgliedkirche kann ausgeschlossen werden, wenn sie gegen grundlegende Interessen der EKS verstösst.
- 2 Über den Ausschluss entscheidet die Synode. Der Beschluss zum Ausschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.

V. LEITUNG DER EKS

§ 17 Dreigliedrige Leitung der EKS

- 1 Die EKS wird synodal, kollegial und personal geleitet durch die Synode, den Rat und die Präsidentin oder den Präsidenten der EKS.
- 2 Die Synode, der Rat und die Präsidentin oder der Präsident der EKS sind in all ihrem Tun dem Auftrag der EKS verpflichtet.
- 3 Die Synode, der Rat und die Präsidentin oder der Präsident der EKS fördern das geistliche Leben der EKS.
- 4 Verbindlich für die Mitgliedkirchen sind die von der Synode der EKS gefassten Beschlüsse. Die in den einzelnen Mitgliedkirchen geltenden Ordnungen bleiben vorbehalten.

A. Synode

§ 18 Grundsätzliches

- 1 Die Synode ist das oberste Organ der EKS.
- 2 In der Synode finden das gottesdienstliche Feiern und die Pflege der Gemeinschaft ihren gebührenden Platz.
- 3 Neue Synodale werden in einem Synodegottesdienst in ihr Amt eingesetzt. Sie leisten zu Beginn ihrer ersten Synode ein Amtsgelübde.
- 4 Das Reglement der Synode bestimmt im Rahmen dieser Verfassung die Arbeitsweise und das Verfahren ihrer Gremien.

§ 19 Zusammensetzung

- 1 Die Synode besteht aus Synodalen, die von ihren Mitgliedkirchen auf die von ihnen bestimmte Amtsdauer abgeordnet werden.
- 2 Die Anzahl der Synodalen einer Mitgliedkirche bestimmt sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder am Ende des den Gesamterneuerungswahlen des Rates vorangehenden Jahres:
 - a. bis 5'000 Mitglieder: eine Synodale oder ein Synodaler;
 - b. bis 50'000 Mitglieder: zwei Synodale;
 - c. pro angebrochene weitere 50'000 Kirchenangehörige eine zusätzliche Synodale oder ein zusätzlicher Synodaler.
- 3 Mitarbeitende der Geschäftsstellen der EKS und von Stiftungen, bei denen die Synode oder der Rat als Organ wirken, können nicht Synodale sein.

§ 20 Synodepräsidium

- 1 Die Synode wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl ein Präsidium, das aus einer Synodepräsidentin oder einem Synodepräsidenten und zwei Synodevizepräsidentinnen bzw. Synodevizepräsidenten besteht. Sie müssen verschiedenen Mitgliedkirchen angehören.
- 2 Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident beruft die Synode ein und leitet die Versammlung.

§ 21 Zuständigkeit

Die Synode

- a. beschliesst über den Erlass
 - des Reglements für die Synode,
 - des Finanzreglements,
 - weiterer Reglemente, sofern die zu regelnde Angelegenheit nicht in die Kompetenz des Rates fällt;
- b. erteilt dem Rat Aufträge und behandelt Anträge, die ihr vom Rat vorgelegt werden;
- c. formuliert Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftrags Erfüllung;
- d. bestimmt die Handlungsfelder der EKS;
- e. nimmt die Legislaturziele des Rates zur Kenntnis;
- f. wählt in geheimer Wahl den Präsidenten oder die Präsidentin der EKS für eine Amtsdauer von vier Jahren;
- g. wählt in geheimer Wahl die übrigen Mitglieder des Rates für eine Amtsdauer von vier Jahren;
- h. setzt Konferenzen ein;
- i. setzt die Geschäftsprüfungskommission sowie die Nominationskommission ein und wählt deren Mitglieder;
- j. setzt weitere Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder;
- k. bezeichnet die Revisionsstelle;
- l. genehmigt das Protokoll der letzten Synode;
- m. genehmigt den Jahresbericht des Rates;
- n. genehmigt die Rechnung und beschliesst den Voranschlag;
- o. erteilt dem Rat die Decharge;
- p. beschliesst über die Revision der Verfassung.

§ 22 Stimmrecht

- 1 Jede und jeder Synodale hat eine Stimme.
- 2 Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Synodalen anwesend ist.
- 3 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern diese Verfassung oder das Reglement der Synode kein qualifiziertes Mehr bestimmt.

- 4 Die Mitglieder des Rates haben in der Synode beratende Stimme.

§ 23 Geschäftsprüfungskommission

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus fünf Synodalen zusammen, die verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.
- 2 Sie ist für die Vorberatung der Synodevorlagen zuständig.
- 3 Sie überprüft den Jahresbericht, den Voranschlag und die Jahresrechnung.
- 4 Sie prüft die Geschäftsführung des Rates. Sie kann jederzeit vom Rat Auskünfte verlangen.

§ 24 Nominationskommission

- 1 Die Nominationskommission setzt sich aus drei Synodalen zusammen, die verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.
- 2 Sie bereitet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedkirchen und nach Rücksprache mit dem Synodepräsidium die Nominationen für die Wahlgeschäfte in der Synode vor.

§ 25 Konferenzen

- 1 Die Synode kann auf unbefristete oder auf befristete Dauer Konferenzen einsetzen.
- 2 Eine Konferenz bildet einen Ort der Zusammenarbeit zwischen der EKS, ihren Mitgliedkirchen und weiteren Werken und Organisationen zu einem bestimmten Thema.
- 3 Die Konferenzen verfügen in der Synode je über beratende Stimme und Antragsrecht.
- 4 Die Synode bestimmt die Organisation und das Verfahren der Konferenzen in einem Reglement.

B. Rat

§ 26 Grundsätzliches

- 1 Der Rat ist das leitende und vollziehende Organ der EKS.
- 2 Die Mitglieder des Rates werden in einem Synodegottesdienst durch das Synodepräsidium in ihr Amt eingesetzt. Sie leisten zu Beginn ihrer ersten Synode ein Amtsgelübde.
- 3 Der Rat bestimmt im Rahmen dieser Verfassung die Arbeitsweise und das Verfahren in einem Reglement.

§ 27 Zusammensetzung

- 1 Der Rat besteht aus sieben Mitgliedern samt der Präsidentin oder dem Präsidenten der EKS.
- 2 Die Mitglieder des Rates sind zwei Mal wieder wählbar.
- 3 Ein Mitglied, das das 70. Altersjahr zurückgelegt hat, scheidet auf Ende des betreffenden Kalenderjahres aus dem Rat aus.
- 4 Im Rat sind Ordinierte und Nichtordinierte, die Geschlechter sowie die Sprachregionen angemessen vertreten.
- 5 Mitglieder des Rates sind nicht gleichzeitig Mitglieder der Synode.
- 6 Der Rat bezeichnet zwei Vizepräsidenten und konstituiert sich im Übrigen im Rahmen dieser Verfassung selber.

§ 28 Zuständigkeit

Der Rat

- a. bestimmt die Ziele und Mittel seiner Tätigkeit;
- b. stellt der Synode Anträge, vollzieht die Beschlüsse der Synode und führt die laufenden Geschäfte;
- c. vertritt die EKS auf nationaler und internationaler Ebene;
- d. verabschiedet öffentliche Stellungnahmen;
- e. verantwortet die Arbeit in den von der Synode festgelegten Handlungsfeldern;
- f. setzt strategische Ausschüsse ein und bestimmt deren Mitglieder. Jeder strategische Ausschuss wird von einem Ratsmitglied geleitet;
- g. bestellt ständige oder nichtständige Ausschüsse und regelt ihre Arbeitsweise;
- h. wählt die Geschäftsstellenleitung und führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle;
- i. erarbeitet Jahresberichte, jährliche Voranschläge und Jahresrechnungen.

§ 29 Beschlussfassung

- 1 Der Rat kann gültig beschliessen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2 Jedes anwesende Ratsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

C. Präsidentin oder Präsident der EKS

§ 30 Grundsätzliches

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident der EKS ist Mitglied des Rates.
- 2 Sie oder er führt den Vorsitz des Rates.

§ 31 Zuständigkeit

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident der EKS repräsentiert die EKS in der Öffentlichkeit.
- 2 Sie oder er ist um die Förderung der Gemeinschaft zwischen den Mitgliedkirchen besorgt.
- 3 Sie oder er formuliert Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftragserfüllung.

D. Beratende Gremien

§ 32 Strategische Ausschüsse

- 1 Der Rat setzt für jedes von der Synode festgelegte Handlungsfeld einen strategischen Ausschuss ein.
- 2 Die strategischen Ausschüsse leisten im Auftrag des Rates Programm- und Vernetzungsarbeit und beraten den Rat in Grundlagenfragen des jeweiligen Handlungsfelds.
- 3 Für jeden strategischen Ausschuss erlässt der Rat ein Mandat und bestimmt die Ausschussmitglieder.
- 4 Jeder strategische Ausschuss wird von einem Ratsmitglied geleitet.

§ 33 Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP)

- 1 Der KKP gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der Mitgliedkirchen an. Im Verhinderungsfall können sich die Präsidentinnen und Präsidenten von ihrer Vizepräsidentin oder ihrem Vizepräsidenten vertreten lassen.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident der EKS moderiert die KKP.
- 3 Die KKP fördert den Informationsfluss innerhalb der EKS, koordiniert bei Bedarf Aktivitäten auf verschiedenen kirchlichen Ebenen, behandelt Themen von gemeinsamem Interesse und berät weitere Angelegenheiten, welche von Mitgliedern eingebracht oder ihr vom Rat vorgelegt werden.
- 4 Sie kann dem Rat Themen zur Beratung vorlegen.

E. Geschäftsstelle

§ 34 Stellung und Organisation

- 1 Die Geschäftsstelle unterstützt die Synode, den Rat und die Präsidentin oder den Präsidenten der EKS bei der Aufgabenerfüllung.
- 2 Der Rat bestimmt die Organisation und die Aufgaben der Geschäftsstelle in einem Reglement.

F. Revisionsstelle

§ 35 Aufgabe

- 1 Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung der EKS auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben.
- 2 Ihr Bericht wird der Synode vorgelegt.

VI. ASSOZIIERUNG

§ 36 Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften

- 1 Die Assoziierung bietet Kirchen und Gemeinschaften, die nicht Mitglied der EKS sind, die Möglichkeit der institutionalisierten Form der Begegnung und des strukturierten Austauschs mit der EKS.
Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften sind nicht Mitglieder im Sinne von IV. Mitgliedschaft.
- 2 Assoziiert werden können
 - a. in der Schweiz ansässige evangelische Kirchen und Gemeinschaften, die
 1. sich als Kirche oder Gemeinschaft innerhalb der evangelischen Tradition verstehen,
 2. mindestens regional verbreitet sind,
 3. demokratisch verfasst sind,
 4. nicht einer Mitgliedkirche der EKS angegliedert sind oder zu einem Synodalverband gehören, der Mitglied der EKS ist;
 - b. evangelische Schweizer Kirchen und Gemeinschaften im Ausland.
- 3 Die Assoziierung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen.
- 4 Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften entsenden eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Synode. Sie haben in der Synode beratende Stimme.
- 5 Der Rat führt einen strukturierten Austausch mit den assoziierten Kirchen und Gemeinschaften.
- 6 Die EKS oder die assoziierten Kirchen und Gemeinschaften können die Assoziierung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Jahres beenden. Der Beschluss zur Beendigung einer Assoziierung durch die EKS bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.

VII. FINANZEN

§ 37 Grundsatz

Die EKS deckt ihre Ausgaben durch

- a. Mitgliederbeiträge,
- b. ausserordentliche Beiträge,
- c. Vermögenserträge,
- d. weitere Zuwendungen.

§ 38 Mitgliederbeiträge

- 1 Die Mitgliedkirchen entrichten jährlich Mitgliederbeiträge zur Deckung der sich laut Voranschlag ergebenden Ausgaben. Der Rat setzt den Zahlungstermin fest.
- 2 Das Finanzreglement legt den Verteilschlüssel für den Mitgliederbeitrag der Mitgliedkirchen fest.
- 3 Zu Gunsten einzelner finanzschwacher Mitgliedkirchen kann eine Entlastung vorgesehen werden.
- 4 Das Stimmrecht der Synodalen einer Mitgliedkirche wird sistiert, wenn die Mitgliedkirche bis zur vom Rat festgesetzten Frist den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat.

§ 39 Ausserordentliche Beiträge

Die Synode beschliesst über ausserordentliche Beiträge und ihre Verteilung auf die Mitgliedkirchen.

VIII. VERFASSUNGSREVISION

§ 40 Verfahren

- 1 Anträge auf Abänderung der Verfassung bedürfen der zweimaligen Lesung in der Synode. Die zweite Lesung findet frühestens in der nächstfolgenden Versammlung der Synode statt.
- 2 Eine Änderung der Verfassung bedarf in der Schlussabstimmung der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 3 Wenn Bezeichnungen, die in der Verfassung verwendet werden, ändern und die neuen Bezeichnungen in die Verfassung eingefügt werden sollen, so kann diese Anpassung durch das Synodepräsidium auf Antrag des Rates vorgenommen werden.

§ 41 Auflösung

- 1 Die Synode beschliesst über die Auflösung der EKS.
- 2 Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.
- 3 Im Falle einer Auflösung der EKS werden Gewinn und Kapital der allfälligen Nachfolgeorganisation der EKS zugewendet oder bei Fehlen einer solchen gemäss dem vor der Auflösung geltenden Verteilschlüssel an die Mitgliedkirchen verteilt.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 42 Inkrafttreten

- 1 Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 13. Juni 1950.
- 2 Sie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

§ 43 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1 Die Amtsdauer der bis zur Inkraftsetzung der revidierten Verfassung Gewählten entspricht und endet nach altem Recht. Ab erster Wiederwahl gelten die Bestimmungen der neuen Verfassung.
- 2 Die Unvereinbarkeiten gelten für alle Wahlen ab Inkrafttreten der revidierten Verfassung.
- 3 Bis zur Inkraftsetzung der zu revidierenden oder zu erstellenden Ordnungen, Reglemente, etc. wird das bisherige Recht angewendet.
- 4 In Zweifelsfällen erlässt das Synodepräsidium in Absprache mit dem Rat die notwendigen Bestimmungen.

ANHANG

Die Mitgliedkirchen der EKS

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau

Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt

Evangelisch-reformierter Synodalverband Bern-Jura

Église évangélique réformée du canton de Fribourg

Église protestante de Genève

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus

Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern

Église réformée évangélique du canton de Neuchâtel

Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden

Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Obwalden

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen

Evangelisch-reformierte Kantonalkirche Schwyz

Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen

Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau

Chiesa evangelica riformata nel Ticino

Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri

Église évangélique réformée du Canton de Vaud

Église réformée évangélique du Valais

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug

Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich

Evangelisch-methodistische Kirche in der Schweiz

Église évangélique libre de Genève